

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
über die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
1. Kindergarten „Löwenzahn“
 2. Kinderhaus Wyhlen
 3. Kita „Hebelschule“
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) **Kinderbetreuungseinrichtungen** im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
1. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden täglich für Kinder

im Alter von 3 – 6 Jahren
 2. **Ganztagesgruppe (GT):** Einrichtung mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich für Kinder

im Alter von 3 – 6 Jahren
 3. **Kinderkrippen (VÖ):** mit verlängerten Öffnungszeiten Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 6 bis max. 7 Stunden für Kinder

im Alter von 1 – unter 3 Jahren
 4. **Kinderkrippen (GT):** mit durchgehender Betreuungszeit von mehr als 7 bis max. 10 Stunden täglich für Kinder

im Alter von 1 – unter 3 Jahren

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Kindergartenträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können ohne triftigen Grund (z.B. Wegzug aus Grenzach-Wyhlen) nicht mehr vor Ende des Kindergartenjahres abgemeldet werden.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Näheres regelt die aktuelle Benutzungsordnung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen für die kommunalen Kindergärten.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 3) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Monats eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Kinderbetreuung wird 12 Kalendermonate im Jahr erhoben und ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließtage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Kinderbetreuung wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der Gebührenschildner nach § 6 und des Kindes, für das die Betreuungsgebühr gezahlt wird. Lebt das Kind nur im Haushalt eines Gebührenschildners, wird das Einkommen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. seines im selben Haushalt lebenden Lebenspartners hinzugerechnet.

- (2) Im Bereich der Kinderbetreuung (1-3 Jahre) ist Platz-Sharing im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich. Die Eltern müssen sich zu Tauschpaaren zusammenschließen und verpflichten sich verbindlich, das Platz-Sharing-Angebot für jeweils ein Kindergartenjahr in Anspruch zu nehmen. Die Gebühren betragen 2/5 und 3/5 des jeweiligen Staffelnbetrages. Die konkrete verwaltungstechnische Abwicklung und vertragliche Ausgestaltung des Platz-Sharing wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) Das vierte Kind sowie jedes weitere Kind eines Haushalts, wird grundsätzlich gebührenfrei gestellt. Es werden dabei alle Kinder eines Haushalts berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besuchen mehrere Kinder einer solchen Familie Kindergarten oder Krippe wird die über drei Kinder hinausgehende Kinderanzahl gebührenfrei gestellt. Berücksichtigt werden dabei jeweils das oder die Kind/Kinder mit den höchsten Gebührenzahlungen. Für das oder die gebührenpflichtig verbleibenden Kind/Kinder ist der Gebührensatz der Spalte „3 Kinder“ anzuwenden.
- (4) Höhe der monatlichen Gebühren je Betreuungsplatz im Einzelnen:

siehe Gebührenmodell in der Anlage

- (5) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u.2 Einkommensteuergesetz des laufenden Kalenderjahres, im dem das Kindergartenjahr beginnt. Bei Neuaufnahme wird für das laufende Kindergartenjahr das Einkommen des Aufnahmejahres zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:
- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, VIII und XII und dem Wohngeldgesetz,
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob),
 - steuerfreie ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen
 - Unterhaltsleistungen, auch wenn der Leistende sie nicht als Sonderausgaben geltend machen kann.

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld bis 300€ monatlich.

- (6) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Gebühr wird zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Betreuungsbeginn vorläufig festgesetzt. Sie wird am Ende des Kindergartenjahres anhand des Einkommensteuerbescheids oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachgeprüft und endgültig festgesetzt. Im Falle der Bezahlung des Grundbetrages entfällt der Nachweis des Einkommens. Bis zur Vorlage geeigneter Unterlagen ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbetrag festzusetzen.
- (7) Die Höhe der Gebühren wird nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, gestaffelt.
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung, Sozialabteilung, umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,
 - b) sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs.3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 20.03.2018 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 23. April 2019

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenmodell Kindergärten und Krippen

gültig ab 01.09.2019

Kindergarten					
verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) unter 35 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	137	115	95	0
in Euro (€)	bis 66.000	116	97	81	0
	bis 55.000	99	83	69	0
	bis 44.000	84	70	58	0
	bis 33.000	71	60	50	0
verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) ab 35 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	168	141	117	0
in Euro (€)	bis 66.000	143	120	100	0
	bis 55.000	121	102	85	0
	bis 44.000	103	87	72	0
	bis 33.000	88	74	61	0
Ganztagsbetreuung (GT) ab 50 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	315	265	220	0
in Euro (€)	bis 66.000	268	225	187	0
	bis 55.000	228	191	159	0
	bis 44.000	193	162	135	0
	bis 33.000	164	138	115	0
Ganztagsbetreuung (GT) ab 55 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	394	331	275	0
in Euro (€)	bis 66.000	335	281	233	0
	bis 55.000	284	239	198	0
	bis 44.000	242	203	169	0
	bis 33.000	206	173	143	0

Kleinkindbetreuung Krippe					
verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) unter 35 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	320	269	223	0
in Euro (€)	bis 66.000	272	229	190	0
	bis 55.000	231	194	161	0
	bis 44.000	197	165	137	0
	bis 33.000	167	140	117	0
verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) ab 35 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	394	331	275	0
in Euro (€)	bis 66.000	335	281	233	0
	bis 55.000	284	239	198	0
	bis 44.000	242	203	169	0
	bis 33.000	206	173	143	0
Ganztagsbetreuung (GT) ab 50 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	499	419	348	0
in Euro (€)	bis 66.000	424	356	296	0
	bis 55.000	360	303	251	0
	bis 44.000	306	257	214	0
	bis 33.000	260	219	182	0
Ganztagsbetreuung (GT) ab 55 Std.		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Einkommen	über 66.000	551	463	384	0
in Euro (€)	bis 66.000	469	394	327	0
	bis 55.000	398	335	278	0
	bis 44.000	339	284	236	0
	bis 33.000	288	242	201	0